

erscheint täglich
früh 6½ Uhr.
Schalter und Expedition
Johanniskirche 4/5.
Sekretär Redakteur Fr. Härtner.
Sprechstunde d. Redaktion
Montags von 11—12 Uhr
Dienstags von 4—5 Uhr.
Abnahmen der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Werke in den Wochentagen
ab 8 Uhr Nachmittags.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Umtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N° 139.

Freitag den 19. Mai.

1871.

Bekanntmachung.

Diejenigen Grundstücksbesitzer, welche einen Wechselzins-Canon an die Stadtkasse zu zahlen haben und damit pr. Termin Ostern 1871 im Rückstand geblieben sind, werden zu dessen sofortiger Bezahlung aufgefordert.

Leipzig, den 13. Mai 1871.

Des Rathes Finanz-Deputation.

Der Einzug unserer Truppen.

Durch den Abschluss des Friedens mit Frankreich ist endlich auch der Zeitpunkt näher gerückt, wo unter französischen und ruhigem Truppen nach dem heimlichen Heer zurückzukehren. Nach verschiedenen glaubhaften Mitteilungen, welche im Laufe der letzten Tage von Berlin aus verbreitet worden, steht an competentester Stelle die Absicht, zunächst das preußische Gardekorps, das 5. polnische und 1. westfälische Corps, außerdem aber ein bayerisches und das sächsische Armeecorps aus Frankreich zurückzubefehren. Damit stürmt die Nachricht herein, daß bereits am 22. dieses Monats hier der Durchmarsch der Truppen des 5. Armeecorps durch der Eisenbahn beginnen soll.

Sie glauben, es sind alle nicht im Zweifel, die deutsche Vaterlandsgesinnung in ihrem Herzen legen, doch unteren, aus einem an Spannungen und Streit in der Weltgeschichte ohne Gleichen dastehenden Feldzuge jüngstehenden Brüderinnen überall in den deutschen Gauen der herzlichste und festlichste Empfang zu Theil werden wird und muss. Die kleine Garnisonsstadt, dessen sind wir jetzt überzeugt, wird alle ihre Kräfte einzogen, um den ankommenden Kriegern den glänzendsten Willkommen zu bereiten. Es unterliegt gewiß keinem Zweifel, daß auch unsere gute Stadt Leipzig den Tag des Einzugs ihres heimischen Regiments als einen allgemeinen und frohen Festtag feiert. Die Weise Befreiung hat hierzu schon vor geraumer Zeit die Mittel bewilligt, und das zu den Empfangsschwierigkeiten gebildete Comité wird, wie man uns mitteilt, zur rechten Zeit mit seinen Vorschlägen zur Abhandlung hervortreten.

So weit wäre sicher Alles trefflich bestellt. Indessen, ein großer Theil der hiesigen Bevölkerung hat noch einen anderen Wunsch auf dem Herzen. Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß sich in verschiedenen großen Mittelpunkten Deutschlands, die in diesem Falle meist die Haupt- und Residenzstädte sein werden, der Einzug der Truppen zu einer besonders glänzenden und denkwürdigen Feierlichkeit gestalten wird. In Berlin, in Dresden, in München u. s. w. macht man sich auf großes Empfangsfeierlichkeit gefaßt; es werden die größten Truppenmassen, ganze Divisions- und Korpsverbände gleichzeitig ihren Einzug halten. Ein solches Schauspiel können wir selbstverständlich hier in Leipzig nicht haben, indessen es könnte auf unserem Dorfshof doch manches geschehen, um die Zerstörung zu vermeiden und auch bei einer möglichst imposante van triumphalis herzustellen. Es würde vor allen Dingen darauf ankommen, daß unter Infanterie-Regimenten nicht einzelne Abteilungen, wie sie mit den Einzelheiten befördert werden, sondern als gesamtes Ganzes hier einzünftet. Zu diesem Beweise würde es das zweckmäßigste sein, wenn die Truppen, wie es 1866 beim Einzug in Berlin geschah und soll auch diesmal so gehalten werden, bereits auf der letzten, vor Leipzig liegenden Station die Eisenbahn verlassen, sich dagegen konzentrieren, möglicherweise nicht viel Zeit nötig ist, und sodann die lange Strecke bis hierher zu Fuß auf der Landstraße zurücklegen. Wenn nicht unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen, könnten die Cavallerie- und Artillerie-Abteilungen, deren Friedensnamen sich in den Nachbarstädten Grimma, Borna, Lommatzsch, Geithain und Pegau befinden und die auf alle Fälle bei ihrer Rückkehr durch Leipzig müssen, mit dazu bestimmt werden, an dem festlichen Einzug in unsere Stadt Theil zu nehmen.

Es ist nicht Zuneigung zu eisem Schauspiel, welches Wunsch hat entstehen lassen, sondern der genügsame Verlangen, daß die hiesigen Empfangsfeierlichkeiten vor jedweder Betrübung bewahrt bleiben mögen. Es würde gewiß nicht zur Erhebung derselben beitragen, wenn in den betreffenden Tagen in getrennten Beiträgen eine Abteilung nach der anderen von den Bahnhöfen abgeholt werden müßte. Wir sprechen die lebhafte Bitte aus, daß die berufenen Vertreter unserer Stadt sich zum Fürsprecher der vorstehend erwähnten Ansichten an der betreffenden Stelle aufstellen.

Zum Schluß wollen wir aber auch noch der Bevölkerung Ausdruck geben, daß seitens der hiesigen Bevölkerung das brave 5. Armeecorps, welches während des ganzen Feldzuges wie kaum ein anderer sich hervorgethan, welches den Riesenkampf gegen Frankreich im Verein mit dem 11. Corps an den Böden bei Weissenburg und Wörth in der heldenmächtigsten und glänzendsten Weise erfüllte und noch zum Schluß den Verzweiflungsaufstand der Pariser am 19. Januar zum Scheitern brachte, und dessen Durchmarsch hier, wie schon

erwähnt, am 22. Mai beginnt, den herzlichsten und anerkennendsten Empfang finden wird. Das hiesige Empfangscommando wird sich sicher nicht dazu entschließen, den Bahnhof abzusperren.

Neues Theater.

Leipzig, 18. Mai. In der gestrigen Wiederholung der Mozart'schen Oper „Così fan tutte“ nahm Frau Peschka-Leutner vom Leipziger Publicum auf längere Zeit Abschied. Leider kann die Unterbrechung unserer Oper nicht zum Vortheil gereichen, und besonders bei Aufführung Mozart'scher Werke wird man den Gesang der ausgewählten Künstlerin sehr vermissen; denn wie auch bei Wiedergabe der bereiteten Oper zu erkennen war, besitzt von den Sängerinnen der Leipziger Bühne Frau Peschka-Leutner allein die höchste Ausbildung zur Reproduction Mozart'scher Partien. Die Vermittelung der „Despina“, selbst da, wo das Kammermädchen in den trivialen Verkleidungen erscheint, — ist wiederum ein Meisterstück ersten Ranges, welches von keiner anderen deutschen Künstlerin in gleicher Vollkommenheit geleistet werden möchte; mit Beherrschung des gesammten Apparates weiß sie die musikalischen Gedanken in so seiner Präsentation vorzuführen, und im Spiel löst sie bei allem Humor ihre Aufgabe in so decenter, gewinnernder Weise, daß man in der That das längere Scheiden der muster-gültigen Mozart-Sängerin außerordentlich bedauern muss. —

Die Aufführung von Seiten des Fräulein Bosse und Fräulein Wahlscheit leidet namentlich an großer Schwierigkeit; jede Phrase erscheint so mühsam, daß man glauben möchte, die Damen könnten sich von den ganzen Fräulein Meyer'scher und Halevy'scher Accente nicht befreien; freilich sind Mozart'sche Feinheit und französisch materialistischer Effect verschiedene Dinge, welche aber in Folge gründlicher Studien und musikalischer Inspiration aus einander gehalten werden können. Ein Hintertritt Franz' junger Elemente in die deutsche Musik Mozart's muß zur Verzerrung des musikalischen Stils führen. Keinen Augenblick zweifeln wir daran, daß die beigegebenen Sängerinnen nach Beseitigung der Mängel und zugleich nach reiner Intonation frechen werden, welche man ebenfalls zwischen vermisste. Die Herren Rebling und Schmidt befinden bei Durchführung ihrer Partien ein ganz vorzügliches Studium und keinen künstlerischen Geschmack; die beiden Cavaliere sind in der That gar nicht besser zu wünschen und verdienen die volle Anerkennung vom Publicum und von der Kritik.

Auch Herr Krolop fesselt das Interesse durch sein bis ins Detail gut ausgearbeitetes Spiel; der Gesang möchte aber von manchem Schlepper und unangemessenen Druder frei werden, weil Mozart dergleichen Willkürlichkeiten nicht verträgt, sondern rhythmisch-künstlerische Haltung verlangt. Schließlich sei dem Herrn Kapellmeister Gustav Schmidt der Dank für die sorgfältige Vorbereitung gepflegt. Die Einführung der Kallimoda'schen Recitation ist zwar ein Nothbehelf, empfiehlt sich aber zur scheinlichen Erhaltung des Mozart'schen Kunstwerkes. Freilich vollbrachte Franz Lachner eine größere That, als er die Recitative zu Cherubini's „Medea“ komponierte; die geringe Produktion Kraft Kallimoda's mußte sich damit desgnügen, das Getrennte in mehr mechanischer Weise zu verbinden, obwohl der Mechanismus geschickt gegliedert und wohl geformt erscheint.

Dr. Oscar Paul.

Von der Landes-Synode.

Dresden, 17. Mai. Wir haben heute zunächst ein Versehen gut zu machen. Nicht der gestern erwähnte Antrag des Abg. Hößner, das Collatorenrecht bei Gütern jungen lüchtigen Kräften als älteren Geistlichen gerecht zu werden. Der Weidauer'sche Antrag habe allerdings viel Ansprechendes, aber er bitte, bei der Vorlage stehen zu bleiben und die Resultate derselben abzuwarten. Die nächste Synode könne sich darüber aussprechen, ob man den richtigen Weg eingeschlagen habe.

Schlüß der Debatte wird beantragt und angenommen. — Von sämtlichen Anträgen wurden bei der Abstimmung angenommen: Antrag des Abg. Würkert: „Was solche aus dem Königreich Sachsen gebürtige Bewerber um geistliche Amter, die zur Zeit in einer ausländischen Diasporagemeinde als Prediger angestellt sind, jedoch das Wahlhängigkeitszettel noch nicht besaßen haben, anlangt, so ist die fünfjährige Frist vom Tage ihres Amtsantritts an zu rechnen.“

Antrag des Abg. Haberkorn: „Die Synode

beträgt, nur Geistliche oder Predigamtscandidaten, welche mindestens fünf Jahre vorher die Wahlhängigkeitsprüfung bestanden haben, und für Stellen mit einem Jahresinkommen von mehr als 1600 Thaler nur Geistliche oder Predigamtscandidaten, welche mindestens zehn Jahre vorher die Wahlhängigkeitsprüfung bestanden haben, namhaft machen.“ Auch hierzu liegen eine große Menge Anträge vor, die sämtlich Unterstützung finden:

In der Debatte motivierte zunächst Abgeordneter Weidauer die von ihm beantragte Änderung des §. 2 dahin, daß die Besetzung von Stellen mit 800 Thlr. nach fünf, mit 1200 Thlr. nach zehn und mit mehr als 1600 Thlr. nach fünfzehn Jahren vorher bestandener Prüfung erfolgen dürfe.

Der Antrag findet auch Seiten des Abg. Leonhardt bei Beschluss.

Abg. Franz wünscht für das Übergangsstadium elastischere Bestimmungen, und deshalb geht sein Antrag dahin, daß die Auswahl der namhaft zu machenden Bewerber an die von dem Kirchenregiment zu erlassende Förderungsordnung gebunden sei. Redner will deshalb von den Jahresbestimmungen in §. 2 nichts wissen.

Abg. Schmidt fragt, ob von diesen Bestimmungen keine Dispensation ertheilt werde, ob sie eine bomben- oder granatenförmige Wauer bilden sollten?

Abg. Haberkorn schlägt zu §. 2 statt 5 und 10 Jahre, 4 und 8 Jahre vor, tritt aber dem Weidauer'schen und Franz'schen Antrag entgegen.

Nächstdem zieht er der Erwähnung des Kirchenregiments anheim, ob nicht zum besseren Schutz des geistlichen Standes der Erlass eines Alterszulagengesetzes, wonach den angestellten Geistlichen nach und nach aus den Mitteln der Parochie eine bessere Besoldung als die ursprüngliche zu Theil werden müßt. Außerdem wird deshalb von den Jahresbestimmungen in §. 2 nichts wissen.

Abg. Schmidt fragt, ob von diesen Bestimmungen keine Dispensation ertheilt werde, ob sie eine bomben- oder granatenförmige Wauer bilden sollten?

Abg. Haberkorn schlägt zu §. 2 statt 5 und 10 Jahre, 4 und 8 Jahre vor, tritt aber dem Weidauer'schen und Franz'schen Antrag entgegen. Nächstdem zieht er der Erwähnung des Kirchenregiments anheim, ob nicht zum besseren Schutz des geistlichen Standes der Erlass eines Alterszulagengesetzes, wonach den angestellten Geistlichen nach und nach aus den Mitteln der Parochie eine bessere Besoldung als die ursprüngliche zu Theil werden müßt.

Abg. Dr. Liebe: Das Votungswort für §. 2 sei, dem geistlichen Stande Ermutigung zu geben, die er bedürfe. Dies wolle §. 2, aber die Thalerfrage möchte weniger in Betracht gezogen werden als die Kraft des Bewerbenden. Er wünschte lieber eine Bestimmung in §. 2, wonach bedeutende Kräfte gegeben werden dürfen. Im Uebrigen empfiehlt der Redner seine Anträge wegen Festlegung eines Minimalgehalts u. s. w.

Geb. Rath Dr. Hübel wünscht, daß einige Anträge, die mit dem Gesetz in seiner Verbindung stehen und also auch nicht in dasselbe hineingebraucht werden können, zurückgezogen und eventuell als selbstständige Anträge eingebraucht würden. Alterszulagen wären allerdings ein Mittel, ältere Geistliche, die in bessere Stellen nicht einzudringen, zu unterstützen. Das Ministerium habe dazu einen Honds, aber die Ansprüche wären weit größer als die vorhandenen Mittel, deren Vermehrung mit großen Schwierigkeiten verknüpft sei. Auch der von Dr. Liebe gemachte Vorschlag wegen Entschädigung von Accidenzen - Ausfällen durch die Staatskasse sei unausführbar. Redner macht dann noch seine Einwendungen gegen eine Menge anderer Anträge zu §. 2.

Geb. Rath Heller tritt noch denjenigen Anträgen entgegen, welche vom Vorredner nicht berührt sind. So z. B. dem Weidauer'schen wegen Einführung von 3 Clasen in §. 2, wogegen er mit den von Haberkorn vorgebrachten 4 und 8 Jahren sich einverstanden erklären könnte, falls die Synode diesen Antrag annehmen sollte.

Vizepräsident Hoffmann begründet seinen Antrag, daß bei Substitutionen nur derjenige Betrag in Anerkennung kommen soll, der als ursprünglicher Gehalt festgesetzt worden.

Abg. Dr. Eckstein beschreibt die Notwendigkeit,

dass junge Theologen an Unterrichts-Anfalten

würfen, je mehr dies geschiehe, desto eher werde der

Abg. nach Trennung der Schule von der Kirche verschwinden.

Abg. Leonhardt schließt sich dem Antrage des Abg. Franz an.

Geb. Rath v. Falckenstein: Das Ministerium sei bei Aufstellung des §. 2 von dem Gesichtspunkte ausgegangen, einen Mittelweg zu finden, um sowohl jungen lüchtigen Kräften als älteren Geistlichen gerecht zu werden. Der Weidauer'sche Antrag habe allerdings viel Ansprechendes, aber er bitte, bei der Vorlage stehen zu bleiben und die Resultate derselben abzuwarten.

Die nächste Synode könne sich darüber aussprechen, ob man den richtigen Weg eingeschlagen habe.

Schlüß der Debatte wird beantragt und angenommen. — Von sämtlichen Anträgen wurden bei der Abstimmung angenommen: Antrag des Abg. Würkert: „Was solche aus dem Königreich Sachsen gebürtige Bewerber um geistliche Amter, die zur Zeit in einer ausländischen Diasporagemeinde als Prediger angestellt sind, jedoch das Wahlhängigkeitszettel noch nicht besaßen haben, anlangt, so ist die fünfjährige Frist vom Tage ihres Amtsantritts an zu rechnen.“

Antrag des Abg. Haberkorn: „Die Synode

wolle dem Kirchenregiment zur Erwägung anheim geben, ob nicht, zum besseren Schutz des geistlichen Standes, der Erlass eines Alterszulagengesetzes, wonach den angestellten Geistlichen nach und nach aus den Mitteln der Parochie eine bessere Besoldung als die ursprüngliche zu Theil werden müßt, nothwendig sei? und die geeigneten Schritte dazu einzuleiten.“ Außerdem wurde §. 2 der Vorlage als einstimmig angenommen.

Die Debatte geht zu §. 3: „Sind weniger als drei den vorstehenden Erfordernissen entsprechende Bewerber oder solche, welche auch ohne Bewerbung sich zur Annahme der Stelle bereit finden lassen, vorhanden, so ist vom Collator eine Bekanntmachung wegen der erledigten Stelle in der Leipziger Zeitung mit der Aufforderung zur Bewerbung zu erlassen. Welcher sich hierauf nicht mindestens ein Bewerber, den sowohl der Collator als auch der Kirchenvorstand geeignet findet, so wird die Stelle ohne weitere Belästigung des Collators und des Kirchenvorstands vom Ober-Gesetzstuhlbau befreit.“

An der Debatte hierüber beteiligen sich die Abg. Leonhardt, Friedrich, Dr. Kohlslüter, Wilhelm, Bieppl. Hoffmann, Riechammer, Sch. Stahl, Hübel, Dr. Ledler, Lehmann, Baur, Schweig, Dr. Lüthardt, Dr. Bayr, Leopold, Haberkorn, Günther, Jacob, Präsident v. Gerber, Dr. Wille. Die Abstimmung ergab die Annahme des §. 3, jedoch mit einem Amendment des Abg. Haberkorn, welches dem Kirchenvorstand das Recht der Wahl für den Fall wahrt, wenn sich zwei Bewerber melden.

Schlüß der Sitzung.

Nächste Sitzung Freitag 9 Uhr. Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen Berathung.

Für heute Nachmittag 3 Uhr sind die Mitglieder der Synode zur königl. Tafel geladen.

Aus Stadt und Land.

r. Leipzig, 18. Mai. Das nunmehr ausgearbeitete Regulativ für den Geschäftsgang bei dem Bundes-Ober-Handelsgericht enthält unter Anderm folgende Bestimmungen: Das Gerichtsjahr beginnt mit dem 1. December und endigt mit dem 30. November. Der Gerichtshof zerfällt in zwei Senate, die Präsidenten führen in jedem derselben den Vorsitz. Jedes Mitglied muß in einem Senat als ständiges Mitglied angehören und jeder Senat mit einem Vorsitzenden bestehen. Vor das Plenum aus sieben Mitgliedern gehören außer den Gegenständen, welche das Gesetz dahin gewiesen hat, die Erledigung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichtshofes, Aenderungen des Geschäftsregulativs u. c., die zu erledigenden Gutachten, insbesondere über legislative Angelegenheiten, die von dem Präsidenten überwiesenen Spruchakten, die Einführung neuer Mitglieder und Sekretäre. Ferner ist auch die Form der Auskunft der Erkenntnisse, welche die Präsidenten gegenüber den Gegenständen, welche das Gesetz dahin gewiesen hat, die Erledigung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichtshofes, Aenderungen des Geschäftsregulativs u. c., die zu erledigenden Gutachten, insbesondere über legislative Angelegenheiten, die von dem Präsidenten überwiesenen Spruchakten, die Einführung neuer Mitglieder und Sekretäre. Ferner ist auch die Form der Auskunft der Erkenntnisse, welche die Präsidenten gegenüber den Gegenständen, welche das Gesetz dahin gewiesen hat, die Erledigung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichtshofes, Aenderungen des Geschäftsregulativs u. c., die zu erledigenden Gutachten, insbesondere über legislative Angelegenheiten, die von dem Präsidenten überwiesenen Spruchakten, die Einführung neuer Mitglieder und Sekretäre. Ferner ist auch die Form der Auskunft der Erkenntnisse, welche die Präsidenten gegenüber den Gegenständen, welche das Gesetz dahin gewiesen hat, die Erledigung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichtshofes, Aenderungen des Geschäftsregulativs u. c., die zu erledigenden Gutachten, insbesondere über legislative Angelegenheiten, die von dem Präsidenten überwiesenen Spruchakten, die Einführung neuer Mitglieder und Sekretäre. Ferner ist auch die Form der Auskunft der Erkenntnisse, welche die Präsidenten gegenüber den Gegenständen, welche das Gesetz dahin gewiesen hat, die Erledigung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichtshofes, Aenderungen des Geschäftsregulativs u. c., die zu erledigenden Gutachten, insbesondere über legislative Angelegenheiten, die von dem Präsidenten überwiesenen Spruchakten, die Einführung neuer Mitglieder und Sekretäre. Ferner ist auch die Form der Auskunft der Erkenntnisse, welche die Präsidenten gegenüber den Gegenständen, welche das Gesetz dahin gewiesen hat, die Erledigung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichtshofes, Aenderungen des Geschäftsregulativs u. c., die zu erledigenden Gutachten, insbesondere über legislative Angelegenheiten, die von dem Präsidenten überwiesenen Spruchakten, die Einführung neuer Mitglieder und Sekretäre. Ferner ist auch die Form der Auskunft der Erkenntnisse, welche die Präsidenten gegenüber den Gegenständen, welche das Gesetz dahin gewiesen hat, die Erledigung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichtshofes, Aenderungen des Geschäftsregulativs u. c., die zu erledigenden Gutachten, insbesondere über legislative Angelegenheiten, die von dem Präsidenten überwiesenen Spruchakten, die Einführung neuer Mitglieder und Sekretäre. Ferner ist auch die Form der Auskunft der Erkenntnisse, welche die Präsidenten gegenüber den Gegenständen, welche das Gesetz dahin gewiesen hat, die Erledigung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichtshofes, Aenderungen des Geschäftsregulativs u. c., die zu erledigenden Gutachten, insbesondere über legislative Angelegenheiten, die von dem Präsidenten überwiesenen Spruchakten, die Einführung neuer Mitglieder und Sekretäre. Ferner ist auch die Form der Auskunft der Erkenntnisse, welche die Präsidenten gegenüber den Gegenständen, welche das Gesetz dahin gewiesen hat, die Erledigung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichtshofes, Aenderungen des Geschäftsregulativs u. c., die zu erledigenden Gutachten, insbesondere über legislative Angelegenheiten, die von dem Präsidenten überwiesenen Spruchakten, die Einführung neuer Mitglieder und Sekretäre. Ferner ist auch die Form der Auskunft der Erkenntnisse, welche die Präsidenten gegenüber den Gegenständen, welche das Gesetz dahin gewiesen hat, die Erledigung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichtshof